

# Reglement über den Ressourcenausschuss der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

*Der Ressourcenausschuss der Medizinischen Fakultät der Universität Bern*

gestützt auf Artikel 26 und 27 des Reglements vom 1. August 2014 mit Änderungen vom 8. Juli 2015 und vom 20. Januar 2021 die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR),

*beschliesst:*

- |  |  |
|--|--|
| Zusammensetzung                            | <b>Art. 1</b><br>Zusammensetzung und Vorsitz des Ressourcenausschusses entsprechen den Vorschriften gemäss Artikel 26 des FaR  |
| Aufgaben                                   | <b>Art. 2</b> <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Der Ressourcenausschuss bewirtschaftet den der Fakultät zugeteilten Betriebskredit.</li><li><sup>2</sup> Er teilt diesen nach Massgabe der universitären und fakultären Vorschriften sowie gestützt auf Leistungsvereinbarungen und -aufträge den Leistungserbringern zu.</li><li><sup>3</sup> Er berät und entscheidet über die Finanzausgaben der Investitionsanträge.</li><li><sup>4</sup> Er erarbeitet die Grundlagen der Mehrjahresplanung, des Budgets und den Jahresabschluss.</li><li><sup>5</sup> Er koordiniert seine Arbeit mit den Universitätsspitalern.</li><li><sup>6</sup> Er unterstützt die Fakultätsleitung bei Bedarf bei der Planung durch die Bereitstellung der notwendigen Daten über die Ressourcen</li><li><sup>8</sup> Er kann zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung nichtständige Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder wählen.</li><li><sup>9</sup> Er wird bei seiner Arbeit durch die Mitarbeitenden des Dekanats administrativ unterstützt.</li></ol> |
| Zuteilung der Mittel<br>1. Betriebskredite | <b>Art. 3</b><br>Die Zuteilung der Betriebskredite erfolgt gestützt auf das Budget an die Leistungserbringer unter Berücksichtigung von deren Leistungsaufträgen und der ihnen zur Verfügung stehenden Betriebs- und Drittmittel.  |

## 2. Investitionskredite

**Art. 4**

- <sup>1</sup> Die Finanzaussprache für Investitionsanträge erfolgt gestützt auf die jährlich verfügbare Summe für Investitionen und unter Berücksichtigung der eingegebenen Priorisierung und der Empfehlung des Ausschusses Forschung und des MIC. Das Dekanat kommuniziert die Finanzaussprachen an die Institute und Kliniken.
- <sup>2</sup> Er berät bei Bedarf die Direktion Lehre und Forschung bei Investitionen und Forschungsmitteln

## 3. Ernennungskredite

**Art. 5**

- <sup>1</sup> Der Ressourcenausschuss prüft den Verwendungszweck der Ernennungskredite und erteilt deren Freigabe. Unzulässige Verwendungen werden zurückgewiesen.
- <sup>2</sup> Der Dekan bewirtschaftet den fakultären Reservepool im Namen der Fakultätsleitung und informiert den Ressourcenausschuss mindestens einmal jährlich über die Transaktionen.

## Delegation von Mitgliedern

**Art. 6**

- <sup>1</sup> Der Ressourcenausschuss kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wählen.
- <sup>2</sup> Der Ressourcenausschuss delegiert ein Mitglied, in der Regel die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, in die Finanz- und Planungskommission der Universität.

## Sitzungen

**Art. 7**

- <sup>1</sup> Der Ressourcenausschuss tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in der Regel zweimal pro Semester.
- <sup>2</sup> Mindestens drei Mitglieder des Ressourcenausschusses können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

## Traktandenliste und Unterlagen

**Art. 8**

Die Traktandenliste und die der Behandlung der Geschäfte dienenden Unterlagen werden den Mitgliedern des Ressourcenausschusses spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.

## Beschlussfassung

**Art. 9**

- <sup>1</sup> Der Ressourcenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
- <sup>3</sup> In Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder des Ressourcenausschusses.

- <sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichtscheid.
- <sup>5</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei in diesem Fall für das Zustandekommen des Entscheids Einstimmigkeit erforderlich ist.

Protokollführung

**Art. 10**

Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird durch die Mitglieder ernannt. Sie oder er ist auch für die Zusendung des Protokolls an die Mitglieder verantwortlich.

Schlussbestimmungen

**Art. 11**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement über des Ressourcenausschusses vom 14. September 2005.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Fakultätskollegium in Kraft.

Bern, 1.2.21

Im Namen des Ressourcenausschusses  
Der Vorsitzende:



Herr Prof. J. Gralla

Vom Fakultätskollegium genehmigt:

Bern, 1.2.21

Der Dekan:



Herr Prof. C. Bassetti